

Satzung

über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellstadt Cottbus - Innenstadt“

Auf der Grundlage der §§ 162 Abs.1 S.1 Nr.1 und, 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 08.08.2020 (BGBl. I S.1728) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 19.6.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Modellstadt Cottbus - Innenstadt“ vom 17. Dezember 1992 wird hiermit gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB insgesamt und mit Wirkung für das unter § 2 näher beschriebene Teilgebiet aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich der Aufhebung

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Sanierungsgebiets ist im Lageplan des Sanierungsgebiets „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“, Maßstab 1 : 2000 vom 05.10.2020 schraffiert dargestellt und durch eine Strich-Punkt-Linie begrenzt; der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

Die ganz oder teilweise im räumlichen Geltungsbereich der Aufhebung belegenen Flurstücke sind ferner der Aufstellung zu entnehmen, die als Anlage 2 Bestandteil der Satzung ist. Im Falle von Widersprüchen zwischen Lageplan und Flurstücksaufstellung ist der Lageplan, Anlage 1, maßgeblich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz,

Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Siegel

Bekanntmachungshinweise:

a.) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

b.) Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf ist es unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist und diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

c.) Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Satzung entfällt für die betroffenen Grundstücke:

- die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB,
- die Genehmigungspflicht von Vorhaben und Rechtsvorgängen gem. § 144 BauGB.

Die Stadtverwaltung Cottbus wird das Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke in Abt. II der Grundbücher der von der Satzung betroffenen Grundstücke zu löschen.

d.) Die einschlägigen Vorschriften, die Satzung sowie die zugehörigen Anlagen (Lageplan im Maßstab 1 : 2000; Flurstücksaufstellung) können von jedermann bei der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Raum 4.068 während der Sprechzeiten dienstags von 13:00 – 17:00 Uhr und donnerstags von 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr eingesehen werden.